

das Verschicken der Pakete nach Westdeutschland und das Abheben des Geldes vom Bankkonto haben die Angeklagten Vorbereitungen getroffen, um die DDR illegal verlassen zu können. Diese Vorbereitung ist nach § 8, Abs. 1 und 3 des Paßgesetzes in seiner Fassung vom 11. 12. 1957 strafbar.

Der Staatsanwalt beantragt gegen die beiden Angeklagten eine Gefängnisstrafe von je 6 Monaten unter Anrechnung der erlittenen Untersuchungshaft. Weiter ist das Urteil nach § 7 StEG mit einem Auszug aus seinen Gründen in der Betriebszeitung „Der Keramiker“ des VEB Keramische Werke Hermsdorf auf Kosten der Angeklagten zu veröffentlichen.

Der Angeklagte Walter Plötzner gab als Grund seines beabsichtigten illegalen Verlassens der DDR an, daß er angeblich von seiner Partei, d. h. von der Partei der Arbeiterklasse, der SED, öfters kritisiert worden ist wegen unaktiver Parteiarbeit. Es wären auch an ihn Gerüchte herangetragen worden, daß er von seiner Arbeit abgelöst werden sollte. Weiter trug er vor, er würde nicht der verbotenen Sekte „Zeugen Jehovas“ angehören, sondern diese Glaubensrichtung würde er vertreten und da beißt sich manches mit dem Materialismus. Daß der Angeklagte wegen des Gerüchtes, dem er selbst keinen Wert beigemessen hat und daß er von der Partei kritisiert worden ist, daß er illegal die Republik verlassen wollte, kann nicht der wahre Grund gewesen sein. Das Motiv seiner strafbaren Tat ist darin zu erblicken, daß er auf Grund der Glaubensrichtung der „Zeugen Jehovas“ in Widerspruch zur Partei der Arbeiterklasse und damit in Widerspruch zu unserem Arbeiter- und Bauern-Staat gekommen ist. Diesen Widerspruch wollten beide Angeklagte, denn beide hängen der Glaubensrichtung nach, dadurch lösen, daß sie das Gebiet der DDR illegal verlassen wollten. Grundsätzlich sei auch an dieser Stelle hervorgehoben, daß jeder Bürger der DDR, ob bewußt oder unbewußt, durch das illegale Verlassen der DDR das Kriegslager Adenauer, Strauß und Konsorten stärkt und dadurch zum Verräter der deutschen Arbeiterklasse und der deutschen Nation wird. Diese Entwicklung, die damit enden sollte, das Gebiet der DDR illegal zu verlassen, ist die folgerichtige Entwicklung bei beiden Angeklagten auf Grund ihrer unklaren ideologischen Einstellung. Der Angeklagte W. P. betonte in seiner Einlassung, daß er ein Arbeiterkind und deshalb entsprechend erzogen worden sei. Sein Vater ist über 40 Jahre Angehöriger der Partei der Arbeiterklasse. Die richtige Erziehung durch das Elternhaus fand auch den Ausdruck beim Angeklagten, daß er Mitglied der Arbeiterjugend und anderer Arbeiterorganisationen vor 1933 war.

.....  
Nach dem Zusammenbruch des Faschismus trat der Angeklagte in die Arbeiterpartei der SPD ein und wurde durch die Vereinigung der beiden Arbeiterparteien Mitglied der SED. In der Beurteilung des Angeklagten durch den Betriebszeitungsredakteur Tischendorf des VEB Keramische Werke Hermsdorf kam zum Ausdruck, daß der Angeklagte bis etwa 1954 eine sehr gute Parteiarbeit geleistet hat. Er besuchte regelmäßig das Parteilehrjahr, beteiligte sich am sonstigen Parteileben und war auch ein guter Mitarbeiter an der Wandzeitung. Erst in der späteren Zeit änderte sich seine Einstellung in der Partei, die Mitarbeit wurde geringer, weil er in dieser Zeit sich auch mehr und mehr zu den „Zeugen Jehovas“ hingezogen fühlte. Jetzt kommt der Widerspruch in seine gesamte Entwicklung hinein. Er hat kein Vertrauen zur Partei und wird durch die in der Beweisaufnahme festgestellte strafbare Handlung zum Verräter der Arbeiterklasse und der deutschen Nation, weil er die Absicht hatte, das Gebiet der DDR illegal zu verlassen. Durch seine Beschäftigung mit den Glaubensansichten der „Zeugen Jehovas“ war er nicht mehr einverstanden mit dem, was in der DDR geschieht. Die

Angeklagte N. P. hat sich ebenfalls aktiv an den Vorbereitungen des illegalen Verlassens der DDR beteiligt und gehört auch der Glaubensrichtung „Zeugen Jehovas“ an. Jedes Treffen von Vorbereitungen oder der Versuch, das Gebiet der DDR illegal zu verlassen, wird von unseren Werktätigen mißbilligt und ist daher politisch-moralisch verwerflich. Darüber hinaus ist der Grad der Gesellschaftsgefährlichkeit der strafbaren Handlung so erheblich, daß die Strafkammer sich vollinhaltlich dem Antrag des Staatsanwalts anschloß. Diese Strafe ist erforderlich und notwendig, um beiden Angeklagten vor Augen zu führen, daß sie das ihnen entgegengebrachte Vertrauen unserer Arbeiter- und Bauernmacht mißbraucht haben.

.....  
gez. Lederer

gez. Borz

gez. Plötner

## DOKUMENT 199

### Urteil des Kreisgerichts Schönebeck/Elbe

vom 27. Juni 1960

— K I I S 81/60 —

Die Angeklagten M. L. und K. L. werden wegen Verstoßes gegen § 8 des Paßgesetzes vom 15. 9. 1954 in der Fassung des § 1 (1) vom 11. 12. 1957 zu einer Gefängnisstrafe von

je 6 Monaten

verurteilt.

.....

Aus den G r ü n d e n :

Der im 22. Lebensjahr stehende Angeklagte M. L. besuchte in Schönebeck 8 Jahre die Grundschule und im Anschluß daran 4 Jahre die Oberschule. Letztere schloß er mit dem Abitur ab. Er nahm dann Arbeit im VEB Gummiwerk John Schehr als Arbeiter auf. Nach ca. 10 Monaten beendete er dieses Arbeitsverhältnis und bewarb sich um ein Studium. Er hatte die Absicht, Germanistik und Theaterwissenschaften zu studieren. Seine Bewerbung wurde vorerst abgelehnt. Am 13. 12. 1957 wurde er vom hiesigen Kreisgericht wegen Verstoßes gegen die AO über die Ausgabe neuer Banknoten pp. zu einer Gefängnisstrafe von 6 Monaten verurteilt. Nach einer Teilverbüßung von ca. 3 Monaten wurde er aus der Haft entlassen. Für den Strafreis erhielt er bedingte Strafaussetzung unter Auferlegung einer Bewährungszeit von 2 Jahren. Im Januar 1958 verließ er illegal die Republik. Er war bis zu diesem Zeitpunkt Mitglied der FDJ und des FDGB. Im VEB Gummiwerk John Schehr hat er die Funktion eines Kassierers in der FDJ innegehabt.

Der Angeklagte K. L. besuchte ebenfalls die Grund- und Oberschule in Schönebeck und beendete letztere mit dem Abitur. Er hatte die Absicht, Kunstmaler zu werden, wurde jedoch infolge der hohen Bewerberzahl und insbesondere weil seine Fähigkeiten nicht ganz ausreichten, an der Kunsthochschule in Berlin-Weißensee zum Studium nicht zugelassen. Er nahm daraufhin Arbeit bei der Deutschen Versicherungsanstalt Schönebeck als Sachbearbeiter auf, die er mit Unterbrechungen bis zum Sommer 1956 durchführte. Er bewarb sich in der Folgezeit an der Hochschule für Architektur und Bauwesen in Weimar in der Fachrichtung Architektur. Wegen der hohen Bewerberzahl wurde er in das Bauingenieurwesen eingestuft. Nach einem Semester gelang es ihm zur Fachrichtung Architektur überzuwechseln. Dort absolvierte er 3 Semester. Im September 1958 verließ er illegal die Republik. Er war Mitglied der FDJ. Funktionen hat er nicht inne gehabt. Der Angeklagte ist bisher nicht vorbestraft.

.....